

Datum: 19.11.2014

Az.: bdt-ev

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Betriebsausschuss	08.12.2014
2.	Rat der Stadt Bergkamen	11.12.2014

Betreff:

Abwasserbeseitigung 2015;

hier: 2. Änderungssatzung vom2014 zur Gebührensatzung vom 20.12.2012 zur
Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 07.04.2014

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 3 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung Dr.-Ing. Peters Erster Beigeordneter und Betriebsleiter	
--	--

Vertreter der Betriebsleitung Staschat	Sachbearbeiterin Brandt	
---	--------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die Gebührensatzung vom 20.12.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 2014 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 07.04.2014, wie sie der Erstschrift der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Sachdarstellung:

1. Entwicklung der Lippeverbandsumlage und der Abwasserabgabe

1.1 Verbandsumlage

Der Kostenanteil für das Sesekeprogramm ist weiter rückläufig (- 116 T€), die Kosten für die Entwässerungspumpwerke des Lippeverbandes sind ebenfalls rückläufig (- 33 T€). Bei den übrigen Kosten der Lippeverbandsumlage gibt es nur geringe Veränderungen; insgesamt wird die Verbandsumlage um 127 T€ sinken.

1.2 Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe ist relativ stabil geblieben und sinkt um 1 T€ auf 142 T € im Jahr 2015.

2. Öffentlicher Anteil

In der Vergangenheit wurden die Entwässerungsgebühren für Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen aus dem städtischen Haushalt an den SEB beglichen und waren nicht Bestandteil der durch Gebühren zu deckenden Kosten.

Für die Bundes- und Landstraßen wurde in der Vergangenheit eine pauschale Vereinbarung getroffen, deren finanzielle Mittel dem städt. Haushalt zugeflossen sind. Daher sind die Kosten für die Entwässerung der Straßenoberflächen weiter aus dem städt. Haushalt zu begleichen.

Für die Kreisstraßen auf dem Bergkamener Stadtgebiet wird der Kreis Unna zu Gebühren herangezogen. Dadurch verringert sich der öffentliche Anteil, der aus dem städtischen Haushalt zu begleichen ist.

3. Auswirkungen des Kommunalabgabengesetzes auf die Kosten

3.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen dienen als Basis die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Diese Kosten werden mit dem Baupreisindex für Ortskanäle NRW hochgerechnet.

Nach Mitteilung des IT.NRW stieg der Baupreisindex für das Jahr 2012 um 2,10 %, die Steigerung für das Jahr 2013 betrug 1,40 %.

Tendenzen für 2013 zeigen relativ konstante Baupreise, so dass für 2014 und 2015 keine Preissteigerungen berücksichtigt werden. Die Preisindizes für die Bauwirtschaft werden wie alle anderen Preisindizes der amtlichen deutschen Preisstatistik etwa alle fünf Jahre auf ein neues Basisjahr umgestellt. Hierbei werden die Berechnungsgrundlagen - insbesondere die Gewichtungsstrukturen, die den Berechnungen der Preisindizes zugrunde

liegen - aktualisiert, indem sie den aktuellen Bauverfahren und Bauweisen angepasst werden. Zu diesem Zeitpunkt werden jeweils auch die Nachweisungen neu festgelegt und gegebenenfalls methodische Verbesserungen eingeführt. Ab dem Berichtsmonat August 2013 erfolgt die Berechnung der Preisindizes für die Bauwirtschaft in Nordrhein-Westfalen auf der Basis 2010 = 100.

Kalkulatorische Zinsen

Die Verwaltung schlägt vor, die kalkulatorische Verzinsung gegenüber dem Vorjahreswert entsprechend der derzeit gültigen Rechtsprechung von 4,35 % auf 6,5 % zu erhöhen.

3.3 Gewinn- und Verlusterträge

In der Kalkulation der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2014 wurde das Ergebnis aus der Betriebsabrechnung 2012 nicht berücksichtigt. Daher werden die Unterdeckungen und Überschüsse in der Kalkulation 2015 eingerechnet. Hierbei handelt es sich um:

Unterdeckungen

Schmutzwasser Kanalbetrieb	129.619,11 €
Niederschlagswasser	<u>87.598,50 €</u>
	217.217,61 €

Überschüsse

Schmutzwasser Lippeverband	47.735,45 €
Niederschlagswasser Lippeverband	<u>6.657,41 €</u>
	54.392,86 €

Die Betriebsabrechnung 2012 endet mit einem negativen Ergebnis in Höhe von	162.824,76 €
--	--------------

In der Gebührenkalkulation 2014 wurde der Verlustvortrag aus dem Jahr 2011 für den Bereich Schmutzwasser Kanalbetrieb in Höhe von 249.422,60 nicht berücksichtigt. Grund hierfür war die Änderung des KAG NRW mit Wirkung zum 21.12.2011. Nach Auskunft der Kommunal Agentur NRW (Gesellschaft des Städte- und Gemeindebundes) bestand schon für die Ergebnisse des Jahres 2011 die Möglichkeit, Gewinn- und Verlustvorträge auf 4 Jahre nach Beendigung des Kalkulationszeitraumes vorzutragen. Mit Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 20.12.2014 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 26.09.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2011 wurde gleichzeitig abweichend vom Ratsbeschluss vom 13.12.2012 (Drucksache Nr. 10/1049) beschlossen, die Unterdeckung aus dem Bereich Schmutzwasser Kanalbetrieb soweit wie rechtlich zulässig und kalkulatorisch vertretbar erst im Jahr 2015 zu berücksichtigen.

Betriebsabrechnung 2011

Unterdeckung

Schmutzwasser Kanalbetrieb 249.422,60 €

Das Ergebnis der Betriebsabrechnung 2013 endete mit einem Ergebnis in Höhe von - 149.459,64 €

Dieses teilt sich wie folgt auf:

Schmutzwasser Lippeverband	-	52.242,61 €
Schmutzwasser Kanalbetrieb	-	42.393,60 €
Niederschlagswasser Kanalbetrieb	-	60.117,11 €

Niederschlagswasser Lippeverband	+	5.293,68 €
----------------------------------	---	------------

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 13.11.2014, Drucksache Nr. 11/0055, sind die in der Betriebsabrechnung 2013 dargestellten Unter- bzw. Überdeckungen bis zum Kalkulationszeitraum 2017 in die entsprechenden Kalkulationen vorzutragen.

4. Ergebnis der Gebührenkalkulation (siehe Anlage 2)

Unter Berücksichtigung der o. g. Faktoren ergeben sich für das Jahr 2015 folgende festzusetzende Gebührenansätze:

Gebührenart	2015	2014
Schmutzwasser	4,38 €/m ³	3,80 €/m ³
Niederschlagswasser	1,76 €/m ²	1,51 €/m ²
Schmutzwasser Verbandsmitglieder (Nutzung städt. Kanalisation)	2,69 €/m ³	2,03 €/m ³
Niederschlagswasser Verbandsmitglieder	1,38 m ²	1,12 m ²
Schmutzwasser Lippeverband (ohne Nutzung städt. Kanalisation)	1,69 €/m ³	1,76 €/m ³
Niederschlagswasser Lippeverband	0,38 €/m ²	0,39 €/m ²

Die Belastung eines durchschnittlichen Vier-Personen-Haushaltes steigt im Jahr 2015 im Bereich Schmutzwasserbeseitigung um 8,70 € im Monat, die Gebührenbelastung im Bereich Niederschlagswasser steigt um 2,50 €.

5. Ermittlung des Gebührenbedarfs

Der Betrieb der Einrichtung der Abwasserbeseitigung ist als eine Aufgabe definiert, die nicht als eine wirtschaftliche Betätigung i. S. des § 107 Abs. 1 GO NRW zu verstehen ist. Dennoch ist die Aufgabe wirtschaftlich zu erfüllen (§ 75 GO NRW).

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ist nur eine kostendeckende Kalkulation der Gebühren zulässig, welche die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten berücksichtigt.

Die als Anlage beigefügte tabellarische Form der Gebührenkalkulation ist dem Kontenrahmen nach NKF-Richtlinien angepasst. Dieses erleichtert die Ableitung der gebührenrelevanten Kosten aus dem Ergebnisplan des SEB.

Bei vielen Kosten ist es nicht möglich, eine direkte Zuordnung auf die Kosten für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung vorzunehmen. Als verursachungsgerechte Aufteilungsmöglichkeit bietet sich die Kanallänge je Kanalsystem an.

Die gesamte Kanallänge beträgt zurzeit 216.011,84 m.

Davon entfallen auf:

- reine Regenwasserkanäle	17.930,47 m
- reine Schmutzwasserkanäle	13.487,88 m
- Mischwasserkanäle	184.593,49 m

Mischwasserkanäle dienen sowohl zur Aufnahme von Niederschlagswasser als auch von Schmutzwasser, so dass die Länge des Mischwassersystems je zur Hälfte auf Niederschlags- bzw. Schmutzwasserkanäle aufgeteilt wird.

Somit ergibt sich eine fiktive Länge

- der Niederschlagswasserkanäle von	110.227,22 m = 51,03 %
- der Schmutzwasserkanäle von	105.784,63 m = 48,97 %.

Alle Unterhaltungskosten, die in der nachfolgenden Bedarfsermittlung nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden im Verhältnis 51,03 % für Niederschlagswasser und 48,97 % für Schmutzwasser aufgeteilt.

Die kalkulatorischen Kosten für Mischwasserkanäle (Abschreibungen und Zinsen) werden nach einem Verhältnis 53,86 % für Schmutzwasser und 46,14 % für Niederschlagswasser aufgeteilt. Dieses Verhältnis wurde im Jahr 2013 neu ermittelt; diesem lag eine fiktive Kostenermittlung eines Schmutzwasser- und Niederschlagswassersystems anhand eines Mengenmodells zur Kostenberechnung zugrunde. Die Einheitspreise sowie Nebenleistungen wurden in den dem Modell zugrunde liegenden Preistabellen geprüft und verifiziert. Die Berechnung wurde auf der Grundlage des Kanalbestandes zum 31.12.2013 vorgenommen.

Ermittlung der Erlöse und Kosten

5.1 Kostenerstattungen und –umlagen 180.000,00 €

Es ist davon auszugehen, dass sich der Bergbau an den Unterhaltungsarbeiten für funktionsgestörte Kanäle sowie für Pumpwerke mit einem Betrag von 175.000,00 € beteiligt. Des Weiteren werden Erlöse in der Höhe von 5.000,00 € erwartet für Leistungen, die das Personal des SEB für die Stadt erbringt.

5.2 Sonstige ordentliche Erträge 54.393,00 €

Hierbei handelt es sich um die Überdeckung aus dem Jahr 2012.

Diese setzt sich zusammen aus den Beträgen

für Schmutzwasser Lippeverband:	+ 47.735,45 €
für Niederschlagswasser Lippeverband	+ 6.657,41 €

5.3 Aktivierte Eigenleistungen		307.284,00 €
<p>Da der Stadtbetrieb Entwässerung mit Personal ausgestattet ist, das nicht nur im Rahmen der laufenden Unterhaltung des Kanalnetzes tätig ist, sondern auch die Planung und Bauleitung der Baumaßnahmen übernimmt, sind die Personalkosten zuzügl. eines pauschalen Fertigungsgemeinkostenzuschlages in der Kalkulation der Gebühren mindernd zu berücksichtigen.</p>		
5.4 Summe ordentliche Erträge		541.677,00 €
(Summe 5.1 bis 5.3)		
5.5 Personalaufwendungen		597.886,00 €
<p>Hierbei handelt es sich um die Personalkosten der im SEB tätigen Mitarbeiter abzüglich der Personalkostenanteile, die anderen Gebühren (Klärschlamm) zuzuordnen sind. Als Berechnungsgrundlage dienen die voraussichtlichen Personalkosten 2015.</p>		
5.6 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		6.338.394,00 €
Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus		
Kosten für die Kanalunterhaltung		834.000,00 €
<p>Unterhaltung der Sonderbauwerke, Kanal-Reinigung, TV-Inspektionen sowie technische Kleinteile</p>		
<p>Kostenerstattungen an die Stadt Bergkamen</p>		
Die Kostenerstattung teilt sich wie folgt auf:		284.283,00 €
- Personalleistungen im Rathaus (Erstellen der Bescheide, Einziehung Entwässerungsgebühren etc., sonstige Beratungsleistungen)	214.185,00 €	
- Sachkosten für die Inanspruchnahme von z. B. Reinigungsleistungen, Heizkosten, Miete und Wartung der ADV-Anlage etc.	65.098,00 €	
- Inanspruchnahme von Baubetriebshofleistungen für die Instandsetzung und Pflege der Außenanlagen an den Bauwerken des SEB	5.000,00 €	
Sonstiger Betrieblicher Aufwand		164.850,00 €
<p>Hierunter fallen z. B. die Strom- und Wasserkosten für die Pumpwerke (50.000 €), Kosten für die Wartungsverträge (100.000 €), Kosten für die Archivierung (10.000 €) sowie Haltung und Reparaturen der Kfz (3.500 €) Sonstiges (1.000 €)</p>		

Lippeverbandsumlage 4.913.244,00 €
Die Aufteilung auf die unterschiedlichen Kostenträger ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Abwasserabgabe 142.017,00 €
Auch hier ist die Aufteilung der Anlage 3 zu entnehmen.

5.7 Kalkulatorische Abschreibungen 4.425.446,00 €

Auf der Basis der Wiederbeschaffungskosten ergeben sich folgende Abschreibungsbeträge:

- Schmutzwasserkanäle	168.786,00 €
- Niederschlagswasserkanäle	312.204,00 €
- Mischwasserkanäle	3.851.990,00 €

Der Betrag für die Mischwasserkanäle wird entsprechend der ortsspezifisch zu verteilenden Kostenanteilen am Mischsystem aufgeteilt; ebenso werden die Abschreibungen für das Betriebsgebäude (18.833 €), sonstiges Technisches Gerät (24.542 €) sowie die Kfz (1.993 €) aufgeteilt.

Insgesamt ergeben sich nach der Aufteilung Kosten für die Beseitigung von

- Schmutzwasser in Höhe von	2.267.902,00 €
- Niederschlagswasser in Höhe von	2.110.446,00 €

Für die Verwaltung (Büroeinrichtung, Software) des Stadtbetriebes werden Abschreibungen in Höhe von 47.098,00 € erwartet.

5.8 Sonstige ordentliche Aufwendungen 866.641,00 €

Diese teilen sich auf in

- Kosten für Gutachten und Beratung, Jahresabschlussprüfung sowie die erneute Substanzwertermittlung des Kanalvermögens 295.000,00 €

- Sonstige Kosten 105.000,00 €
Hierunter sind zusammengefasst die Kosten für Fortbildung, Fahrtkosten, Mieten, Leasing, Gestattungsverträge, Büromaterial etc.

In den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind die Unterdeckungen aus dem Jahr 2012 in Höhe von insgesamt 217.217,61 € berücksichtigt.

Dieser Verlustvortrag setzt sich zusammen aus:

Schmutzwasser Kanalbetrieb	129.619,11 €
Niederschlagswasser Kanalbetrieb	87.598,50 €

Weiterhin ist die Unterdeckung aus dem Jahre 2011 in Höhe von 249.422,60 € zu berücksichtigen

5.9 Summe ordentliche Aufwendungen **12.228.425,00 €**
(Summe 5.5 bis 5.8)

**5.10 Kosten der laufenden Verwaltungs-
tätigkeiten** **11.686.748,00 €**
(Summe 5.9 ./ Summe 5.4)

5.11 Kalkulatorische Zinsen 5.231.963,00 €

Das durchschnittlich gebundene Kapital ermittelt sich als Restbuchwert auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich des Restbuchwertes des Abzugskapitals.

Als durchschnittlich zu verzinsendes gebundenes Kapital verbleiben die Restbuchwerte

- für Mischwasserentsorgung	66.556.987,00 €	82,69 %
- für Schmutzwasserentsorgung	4.459.789,00 €	5,54 %
- für Niederschlagswasserentsorgung	9.409.461,00 €	11,69 %
- für Verwaltung	<u>65.500,00 €</u>	0,08 %
Gesamt:	80.491.737,00 €	

Als kalkulatorischer Zinssatz werden 6,5 % berechnet.

Der o. g. Zinsbetrag wird nach den dargestellten Prozentzahlen auf die unterschiedlichen Entsorgungsanlagen aufgeteilt. Der sich für die Mischwasserentsorgung ergebende Zinsbetrag wird im Verhältnis der ortsspezifischen zu verteilenden Kostenanteile verteilt.

5.12 Gesamtkosten **16.918.711,00 €**

5.13 Kostenstellenumlage 623.807,00 €

Die unter Verwaltung ausgewiesenen Kosten werden mit Hilfe eines Schlüssels auf die unterschiedlichen Gebührenarten verteilt. Als Grundlage werden die Veranlagungen am Jahresanfang herangezogen.

5.14 Öffentlicher Anteil 2.179.613,00 €

Die o. a. Kosten enthalten auch die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht durch die gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer auszugleichen, sondern dem städt. Haushalt zuzuordnen sind.

Der Prozentsatz des Abzugsbetrages für den öffentlichen Anteil ergibt sich aus § 5

Abs. 4 der Satzung und ist anzuwenden auf die Kosten für Niederschlagsentwässerung (Lippeverband und Kanalbetrieb), bereinigt um die Gewinn- und Verlustvorträge.

5.15 Durch Gebühren zu deckende Kosten: **14.739.097,00 €**

6. Ermittlung der zu berücksichtigenden Abwassermengen bzw. bebauten und befestigten Flächen

6.1 Schmutzwasser

- 6.1.1 Abwassermengen, die über die städtische Kanalisation entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 a) der Satzung) 2.224.294 m³
- 6.1.2 Abwassermengen, die über die städtische Kanalisation entsorgt werden und für die Gebührenpflichtigen vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 b) der Satzung) 2.557 m³
- 6.1.3 Abwassermengen, die über Anlagen und Einrichtungen des Lippeverbandes entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 c) der Satzung) 2.766 m³

6.2 Niederschlagswasser

- 6.2.1 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über die städtische Kanalisation entsorgt wird und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 5 a) der Satzung) 2.800.254 m²
- 6.2.2 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über die städtische Kanalisation entsorgt wird und für die die Gebührenpflichtigen gesondert vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 5 b) der Satzung) 23.100 m²
- 6.2.3 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über Anlagen und Einrichtungen des Lippeverbandes entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 5 c) der Satzung) 26.847 m²
- 6.2.4 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze
(§ 5 Abs. 4 der Satzung) 1.265.862 m²